

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehli, den 11. Januar 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Belohnung für Ermittlung von Verbrechen S. 5. — Deutsch-polnischer Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter S. 5. — Vergütung der Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht S. 6. — Durchführung der Desinfektionen bei Viehseuchen S. 6. — Personalien S. 6.

In der Nacht vom 17. zum 18. November 1927 ist von zwei unbekanntem Tätern in Dobrau, Kreis Neustadt O.S., an mehreren Stellen eingebrochen worden.

Auf den Kaufmann Theodor Goldinger in Dobrau, der die Täter verfolgte, gaben diese — anscheinend aus einer Armeespitalo 08 — mehrere Schüsse ab, durch die Goldinger schwer verletzt wurde.

Die Täter, ein größerer und ein kleinerer, werden wie folgt beschrieben:

„Der Größere: gegen 1,70 m groß, braune Lederhose, braune bis an die Knie reichende Jacke, doppelreihig, Wildgamsmaiden, Schnürschuhe, Sprache deutsch und polnisch, tiefe Stimme, corpulent, volles, stark gerötetes Gesicht.“

Der Kleinere: hellgrauer weißer Hut, braunes einreihiges Jackett, gegen 1,55 m groß, mittelgroßer grauer Rudschak, schmale Körperformen, noch nicht 20 Jahre alt, Eindrud eines 17-jährigen, dünne Stimme.“

Ich fordere das Publikum zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von **200 Reichsmark**

demjenigen zu, der den oder die Täter ergreift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Beurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 15. Dezember 1927.

Der Regierungspräsident.

I. a. S. a. Nr. 1383.

Ich erinere nach dem oder den Tätern zu fahnden. Jrgendwelche zweedienliche Mitteilungen sind unmittelbar an den Oberstaatsanwalt in Oppeln zu machen.

Groß Strehli, den 30. Dezember 1927.

Der Landrat.

L. III. 8726.

## Deutsch-polnischer Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter.

Rd. Erl. d. MdS. vom 30. 11. 1927 — III C 302 II.

Zwischen der deutschen und der polnischen Regierung ist ein Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter abgeschlossen worden, der sowohl die Frage derjenigen

polnischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter regelt, die in Zukunft nach Deutschland kommen, als auch die Fragen, die diejenigen polnischen Landarbeiter betreffen, die vor dem 31. 12. 25 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind. Da der Vertrag voraussichtlich dem Reichstag vorgelegt werden muß, wird bis zu seinem formellen Inkrafttreten noch einige Zeit vergehen. Die beiden vertragschließenden Teile sind daher dahin übereingekommen, den Vertrag schon vor der Ratifizierung zur Anwendung zu bringen. In dem Vertrag, bezw. einer besonderen Vereinbarung zur Ausführung des Vertrages findet sich u. a. folgender Paragraph:

§ 10. Die Zahl der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. 1. 1919 und dem 31. 12. 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind, und die sich im Uebergangsjahr 1927 in die Wanderbewegung ohne jede Einwirkung der deutschen Behörden oder sonstiger Stellen einreihen werden, wird mit der Zahl der Arbeiter, die im Jahre 1928 auf Grund dieser Vereinbarung zurückkehren sollen, zusammengerechnet. In diesen beiden Jahren werden sich demnach insgesamt 9000 Arbeiter in die Wanderbewegung einreihen. Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Jahres 1928 aufzunehmenden Arbeiter wird entsprechend erhöht oder vermindert.

Die deutsche Regierung erklärt, daß sie die Deutsche Arbeitersentrale veranlassen wird,

- den Arbeitgebern sofort mitzuteilen, daß die polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die vor dem 1. 1. 1919 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind, nach dem Vertrag in Deutschland verbleiben können,
- auf die Arbeitgeber nachhaltig dahin einzuwirken, folgende Gruppen polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter im Winterhalbjahr 1927/28 auf der Arbeitsstelle weiter zu beschäftigen:
  - die vor dem 1. 1. 1919 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind,
  - die deutsche Staatsangehörige geheiratet haben,
  - die kinderreiche Familien besitzen,
  - die im Genuß einer Unfall- oder Invalidenrente sind oder bei denen ein Rentenverfahren schwebt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen dem Umstand Rechnung tragen, daß die besonderen Vereinbarungen zur Ausführung des Vertrages wegen der Kürze der für dieses Jahr noch verbleibenden Zeit nicht durchgeführt werden können. Demzufolge ist mit der polnischen Regierung vereinbart worden, daß sich im Winter 1927

auf 1928 die deutschen Behörden jeder Einwirkung auf die Rückwanderung polnischer Landarbeiter enthalten sollen, soweit es sich um Arbeiter handelt, die vor dem 31. 12. 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind. Die polnische Regierung wird keine Schwierigkeiten machen, wenn solche vor 1926 eingewanderten Personen sich freiwillig in die Wanderbewegung einreihen und nach Polen zurückkehren.

Die vor dem 1. 1. 1919 nach Deutschland gekommenen und hier verbliebenen polnischen Landarbeiter haben das Recht als landwirtschaftliche Arbeiter in Deutschland zu verbleiben und erhalten für diese Tätigkeit einen Befreiungsschein, der in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziff. XI, 1 des Legitimierungserl. vom 7. 1. 1927 — III C 2 (MWB, S. 38) auf Antrag erteilt wird.

Für die in den Jahren 1926 und 1927 in das Inland gekommenen polnischen Landarbeiter ist der Rückkehrzwang, der während des Krieges und in der Nachkriegszeit gewissen Einschränkungen unterworfen war, wieder reitlos, und zwar auch für die Folgezeit zur Durchführung zu bringen. Diese polnischen Landarbeiter müssen also, wie dies vor dem Kriege der Fall war, grundsätzlich nach Beendigung der Saisonarbeit, d. h. spätestens am 15. 12. j. Js. im Jahre 1927 ausnahmsweise, spätestens am 20. 12. in ihre Heimat zurückkehren. Ihre etwaige Weiterbeschäftigung im Sinne des 3. Absatzes des Rd. Erl. vom 4. 11. 1926 — IV c 361 (nicht veröffentlicht) der hiermit aufgehoben wird, kommt somit nicht in Frage.

Soweit die deutsche Arbeiterzentrale in Berlin bei der Durchführung der diesjährigen Rückkehrmaßnahmen beteiligt ist, ist hierbei wirksamste Unterstützung zu gewähren.

Ich erlaube, die Landräte und die Ortspolizeibehörden umgehend mit entsprechender Weisung zu versehen, ihnen die genaueste Beachtung dieses Rundverlasses zur Pflicht zu machen und für beschleunigte Bekanntgabe an die Arbeitgeber Sorge zu tragen. Auf die genaueste Durchführung dieses Rd. Erl. lege ich besonderen Wert.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, den vorstehenden Erlaß genau zu beachten und für seine beschleunigte Bekanntgabe an diejenigen Arbeitgeber, die polnische Landarbeiter beschäftigen, Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1928.  
L. III. 8449. Der Landrat.

Im Bereich des Wehkreises III (einschl. Schlesien) beträgt der gemäß § 19 des Bef.-Gesetzes vom 30. 4. 1920 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete Macht als Vergütung für die Naturalversorgung gültige Betrag für Januar bis Ende März 1928

	Brot allein	Verpflegung ohne Brot	Verpflegung mit Brot
	Rpf.	Rpf.	Rpf.
nolle Tageslohn	21	104	125
Morgenlohn	07	17	24
Mittagslohn	07	52	59
Abendlohn	07	35	42

Auf § 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R. G. Bl. I. S. 43 ff)

in der Fassung vom 6. 4. 1925 sowie auf die Ausführungsverordnung vom 28. 9. 1925 (R. G. Bl. S. 365 ff.) nehme ich Bezug.

Groß Strehlitz, 9. Januar 1928.  
Der Landrat.  
L. I. 8822.

Um die Desinfektion von Ställen mit schwefeliger Säure so auszuführen, wie es in dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Mai v. Js. über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist, wird empfohlen, bei den Desinfektionen die amtlichen Desinfektoren in Anspruch zu nehmen, da es bei der Durchführung der Desinfektion auf die Zuverlässigkeit und Uebung des Desinfektors wesentlich ankommt.

Ich habe daher die amtlichen Desinfektoren des hiesigen Kreises angewiesen, sich auf Wunsch der Unternehmer zur Durchführung der Desinfektionen bei Viehseuchen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Desinfektion fallen dem Unternehmer zur Last.

Vorstehendes bringe ich der Bevölkerung zur Kenntnis mit dem Anheimgen, die amtlichen Desinfektoren zur Durchführung der Desinfektionen im Bedarfsfalle heranzuziehen.

Groß Strehlitz, den 5. Januar 1928.  
L. III. 8385. Der Landrat.

Bekannt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 der Förster Hyacinth Kowalczyk in Ober-Elguth für den Gutsbezirk Wylstota.

Groß Strehlitz, den 2. Januar 1928.  
L. III. 8393. Der Landrat.

## Bekanntmachung.

Auf dem Jagdbezirk II Gemeinde Himmelwitz sind G i f t b r o d e n zum Vertilgen von Raubzeug vom 15. Januar 1928 ab ausgelegt worden.  
Himmelwitz, den 9. Januar 1928.

Die in Gogolin zu erhebenden Preise werden vom 1. 12. 1927 wie folgt festgelegt:

Roh- und Leuchtgas	23 Pfg.
Motorengas	20 Pfg.
Raumheißgas	16 Pfg.
Münzgas (bei kostenloser Herstellung der Gasanlage und Verbrauchapparate)	26 Pfg.
Oppeln, den 16. Dezember 1927.	

Städtisches Betriebsamt.

**TECHNIKUM  
STRELITZ-MECKL**

Hoch- u. Tiefbau, Betonb., Eisenb., Flugzeugb., Maschinenb., Autobau, Heizg. u. Elektrot. Ingenieure u. Techniker, Progr. fr.